DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1219 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2022

zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Muster der Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union und für deren Durchfuhr durch die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([3]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ([4]) enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, amtliche Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen, die für den Eingang bestimmter Tier- und Warensendungen in die Union erforderlich sind (im Folgenden zusammen die „Bescheinigungen"). Insbesondere sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 unter anderem die Muster der Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union und für deren Durchfuhr durch die Union festgelegt.

(2) Anhang III Kapitel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von nicht haltbaren und haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse in beliebiger Menge, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, enthalten und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Muster COMP). Anhang III Kapitel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr durch die Union, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, in ein Drittland von nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die in beliebiger Menge Fleischerzeugnisse enthalten und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Muster TRANSIT-COMP). Beide Muster beinhalten eine spezifische Tiergesundheitsbescheinigung für Milcherzeugnisse, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind. Die Anforderungen in Bezug auf Wärmebehandlungen in diesen Bescheinigungen sollten an die in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([5]) festgelegten

([1]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.
([3]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).
([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

Behandlungen angepasst werden. Darüber hinaus ist die Anforderung, das Erzeugungsdatum der in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis anzugeben, aufgrund der Beschreibung in Fußnote 2, die alle Bestandteile tierischen Ursprungs abdeckt, überflüssig und sollte gestrichen werden. Zudem sollten bestimmte Fußnoten in den Erläuterungen zu Teil II dieser Muster ergänzt und präzisiert werden. Es ist daher erforderlich, Anhang III Kapitel 50 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 entsprechend zu ändern.

(3) Darüber hinaus sollte in Anhang III Kapitel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 die Anforderung gestrichen werden, die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Milcherzeugnisse anzugeben, die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, welche durch die Union durchgeführt werden, da die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser zusammengesetzten Erzeugnisse ist. Es ist daher erforderlich, Anhang III Kapitel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 entsprechend zu ändern.

(4) Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Um Störungen des Handels in Bezug auf den Eingang von Sendungen bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union und deren Durchfuhr durch die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen weiterhin zugelassen werden.

(6) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 seit dem 21. April 2021 gilt, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vorzunehmenden Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Erleichterung des Handels unverzüglich wirksam werden.

(7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangszeit bis zum 15. April 2023 ist der Eingang in die Union und die Durchfuhr durch die Union von Sendungen bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse weiterhin zulässig, wenn ihnen die korrekten Bescheinigungen beiliegen, die entsprechend den Mustern in Anhang III Kapitel 50 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor der Änderung der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, sofern die betreffende Bescheinigung spätestens am 15. Januar 2023 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel 50 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 50:

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NICHT HALTBAREN UND HALTBAREN ZUSAMMENGSETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE, AUSGENOMMEN GELATINE, KOLLAGEN UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, ENTHALTEN UND FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER COMP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
☐ Flugzeug ☐ Schiff
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="3">☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.21.</td><td colspan="2">I.22. ☐ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke		**I.25. Gesamtmenge**		**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code					Menge
	Kühllager			Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware		Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb			

LAND **Musterbescheinigung COMP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [D], der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [E], der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates [F], der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/624 [G] und (EU) 2019/625 [H] der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [I] sowie dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [J] vertraut zu sein.

II.2. Für die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse gilt Folgendes:

a) Sie entsprechen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; insbesondere kommen sie aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.

b) Sie entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Ursprungs der bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse.

c) Sie wurden gemäß den in Nummer II.1. genannten Anforderungen hergestellt.

d) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [K] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben.

e) Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in den Betrieben in den Mitgliedstaaten oder in den Drittländern, die für den Eingang solcher verarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zugelassen sind, hergestellt wurden.

f) Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.3. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse [2] enthalten Folgendes:

[1] *Entweder:* [**II.3.A. Fleischerzeugnisse** [3] in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:

1) Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 [L] der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art [4]	Behandlung [5]	Ursprung [6]	Zugelassene(r) Betrieb(e) [7]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	(1) [2) Sie stammen aus: (1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. angegebene Ursprungsland.] (1) *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.] (1) *Und/Oder:* [einer Zone mit dem Code …… ……., die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (M) mit zugewiesener Behandlung A nicht vorgeschrieben ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, denen die Behandlung A zugewiesen wurde.]] (8) (1)[3) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes: (1)*Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission (N) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. (1) *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.] (1) *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.] (1) *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (O) und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	[1] *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [P] verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]] [1] *Und/Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. [1] *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.] [1] *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	[1] *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und: [1] *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] [1] *Oder:* [ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]] [1] *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.] [1] *Oder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]] [1] *Und/Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. [1] *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen; iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	(1) *Oder*:	[b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]
	(1) *Oder:*	[b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und: (1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] (1) *Oder:* [i) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]]
	(1) *Und/Oder:*	[**II.3.B. Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis**(9) in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt: a) Sie wurden erzeugt: (1) *Entweder:* [in der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.] (1) *Und/Oder:* [in der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.] (1) *Und/Oder:* [in einem Mitgliedstaat.] *Und:* in dem/den Betrieb(en) …… (Zulassungsnummer des/der Ursprungsbetriebe(s) der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der/die zum Zeitpunkt der Herstellung für den Eingang von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zugelassen ist/sind).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

b) Sie stammen aus:

(1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]

(1) *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

(1) *Und/Oder:* [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone mit dem Code …… …….. , und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in Teil 1 des genannten Anhangs gelistet.]

(1) [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von:

(1) *Entweder:* [*Bos Taurus*](1), [*Ovis aries*](1), [*Capra hircus*](1), [*Bubalus bubalis*](1), [*Camelus dromedarius*](1), wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) (10) *Entweder:* [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]

(1) *Oder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_o–Wert größer oder gleich 3 zu erhalten.]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) *Oder:* [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem unmittelbar nach der Wärmebehandlung durchgeführten Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeitpasteurisierung bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeitpasteurisierung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:

(1) *Entweder:* [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]

(1) *Oder:* [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]]

(1) *Oder:* anderen Tieren als *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Bubalus bubalis* und *Camelus dromedarius*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) *Entweder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_o–Wert größer oder gleich 3 zu erhalten.]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

[1] [d] Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einer Zone, die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]

[1] *Und/Oder:* [**II.3.C. Fischereierzeugnisse**, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. …… [11]stammen, der in dem Land …..…… [12] gelegen ist.]

[1] *Und/Oder:* [**II.3.D. Eiprodukte**, für die Folgendes gilt:

II.3.D.1. Sie stammen aus:

[1] *Entweder:* [der Zone mit dem Code …… ……..…….. [13], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.]

[1] *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.3.D.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

[1] *Entweder:* [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]

[1] *Oder:* [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:

[1] *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:

[1] *Entweder:* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]

[1] *Oder:* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]

[1] *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.]

[1] *Oder:* [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:

[1] *Entweder:* [20 Stunden lang bei 67 °C.]

[1] *Oder:* [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]

[1] *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:

[1] *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.]

[1] *Oder:* [vollständig gekocht.]]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	[1] *Oder:* [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt: [1] *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.] [1] *Oder:* [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]] [1] *Oder:* [vollständig gekocht.]]] [1] *Entweder:* [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.] [1] *Oder:* [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: [1] *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: [1] *Entweder:* [2278 Sekunden lang bei 55 °C.] [1] *Oder:* [986 Sekunden lang bei 57 °C.] [1] *Oder:* [301 Sekunden lang bei 59 °C.]] [1] *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.] [1] *Oder:* [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 °C behandelt.] [1] *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: [1] *Entweder:* [2521 Sekunden lang bei 55 °C.] [1] *Oder:* [1596 Sekunden lang bei 57 °C.] [1] *Oder:* [674 Sekunden lang bei 59 °C.] [1] *Oder:* [vollständig gekocht.]]] **Erläuterungen** Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtliche Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. **Teil I:** Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission[A] gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in den Anhängen XVIII oder XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete Fischereierzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete Eiprodukte enthält.

[A] Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	Feld I.11.:	Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer (falls verfügbar) des/der Erzeugungsbetriebe(s) des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Der Name des Versandlands muss mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein.
	Feld I.15.:	Die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder der Name (Schiff) ist anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
	Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
	Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208. Beschreibung der Sendung: „*Herstellungsbetrieb*“: Geben Sie Name und (falls verfügbar) Zulassungsnummer des/der Erzeugungsbetriebe(s) des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an. „*Art der Ware*“: Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Fleischerzeugnisse enthält/enthalten, bitte „Fleischerzeugnisse“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Milcherzeugnisse enthält/enthalten, bitte „Milcherzeugnisse“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält/enthalten, bitte „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Fischereierzeugnisse enthält/enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder aus Wildfang. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Eiprodukte enthält/enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.
	Teil II:	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.
	(2)	Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder Gebietes oder der Zone desselben, in dem/der die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone desselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Drittlandes, Gebietes oder der Zone desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.
	(3)	Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
	(4)	Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), EQU = Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine (*Sus scrofa*), RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF = Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, RUW = wild lebende Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie *Tayassuidae*, SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und der Familie *Tayassuidae*, EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, GBM = Wildgeflügel.

LAND **Musterbescheinigung COMP**

(5) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(6) Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder „EU“ für die Fleischerzeugnisse aus den Mitgliedstaaten an.

(7) Geben Sie die EU-Zulassungsnummer der Ursprungsbetriebe der in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Fleischerzeugnisse an.

(8) Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Fußnote (4) gewonnen wurden.

(9) „Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(10) Nur zulässig für Milcherzeugnisse, die aus der/den Zone(n), die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und/oder aus einem Mitgliedstaat stammen und dort produziert wurden.

(11) Zulassungsnummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 oder, falls die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat stammen, die Zulassungsnummer des gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebs für Fischereierzeugnisse.

(12) Ursprungsland, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als für den Eingang bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zugelassen gelistet ist. Im Falle von Fischereierzeugnissen, die aus Muscheln gewonnen werden, muss das Ursprungsland für den Eingang lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Union gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 zugelassen sein. Stammen die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, ist der Ursprungsmitgliedstaat anzugeben.

(13) Code der Zone gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(14) Zu unterzeichnen von:

- Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin
- Bescheinigungsbefugte(r) oder amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Eiprodukte oder Fischereierzeugnisse enthalten.

[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(14)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(14)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

[A] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

[B] Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

[C] *Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004* mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

[D] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

[E] Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

[F] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (*ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)*.

[G] Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

[H] Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

[I] Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

[J] Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

[K] Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

[L] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

[M] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

[N] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

[O] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

[P] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/“;

2. Kapitel 52 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 52:

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION, ENTWEDER ALS SOFORTIGE DURCHFUHR ODER NACH LAGERUNG IN DER UNION, IN EIN DRITTLAND VON NICHT HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN UND HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE ENTHALTEN UND FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER TRANSIT-COMP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="15">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
☐ Flugzeug ☐ Schiff
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für
☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.21. ☐ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode
I.22.
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code				Menge
	Kühllager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
☐ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse (2) enthalten Folgendes:

(1) *Entweder:* [**II.1.A. Fleischerzeugnisse** (3) in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (A), für die Folgendes gilt:

II.1.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 (B) der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art (4) Behandlung (5) Ursprung (6)

II.1.A.2. Sie stammen aus:

(1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]

(1) *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

(1) *Und/Oder:* [einer Zone mit dem Code …… ……., die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (C) mit zugewiesener Behandlung A nicht vorgeschrieben ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, denen die Behandlung A zugewiesen wurde.]] (7)

(1) *Und/Oder:* [**II.1.B. Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis**(8) in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt:

a) Sie wurden erzeugt:

(1) *Entweder:* [in der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]

(1) *Und/Oder:* [in der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]

(1) *Und/Oder:* [in einem Mitgliedstaat.]

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

b) Sie stammen aus:

(1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]

(1) *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

(1) *Und/Oder:* [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone mit dem Code ….. …..…….. , und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und im genannten Anhang gelistet.]

(1) [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von:

(1) *Entweder:* [*Bos Taurus*](1), [*Ovis aries*](1), [*Capra hircus*](1), [*Bubalus bubalis*](1), [*Camelus dromedarius*](1), wobei sie vor dem Versand in die Europäische Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) (9) *Entweder:* [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]

(1) *Oder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_o–Wert größer oder gleich 3 zu erhalten.]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) *Oder:* [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem unmittelbar nach der Wärmebehandlung durchgeführten Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeitpasteurisierung bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeitpasteurisierung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:

(1) *Entweder:* [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]

(1) *Oder:* [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]

(1) *Oder:* anderen Tieren als *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Bubalus bubalis* und *Camelus dromedarius*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) *Entweder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_o–Wert größer oder gleich 3 zu erhalten.]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]

(1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

	(1) *Und/Oder:* [**II.1.C. Eiprodukte**, für die Folgendes gilt: II.1.C.1. Sie stammen aus: (1) *Entweder:* [der Zone mit dem Code …… …..…….. (10), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.] (1) *Und/Oder*: [einem Mitgliedstaat.] II.1.C.1. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und: (1) *Entweder:* [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.] (1) *Oder:* [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: (1) *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.] (1) *Oder:* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]] (1) *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.] (1) *Oder:* [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [20 Stunden lang bei 67 °C.] (1) *Oder:* [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]] (1) *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.] (1) *Oder:* [vollständig gekocht.]] (1) *Oder:* [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.] (1) *Oder:* [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.] (1) *Oder:* [vollständig gekocht.]]]

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

[1] *Entweder:* [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]

[1] *Oder:* [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:

[1] *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:

[1] *Entweder:* [2278 Sekunden lang bei 55 °C.]

[1] *Oder:* [986 Sekunden lang bei 57 °C.]

[1] *Oder:* [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]

[1] *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]

[1] *Oder:* [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 °C behandelt.]

[1] *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:

[1] *Entweder:* [2521 Sekunden lang bei 55 °C.]

[1] *Oder:* [1596 Sekunden lang bei 57 °C.]

[1] *Oder:* [674 Sekunden lang bei 59 °C.]

[1] *Oder:* [vollständig gekocht.]]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder Eiprodukte enthalten, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [D] gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in den Anhängen XVIII oder XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Eiprodukte enthält.

Feld I.11.: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer (falls verfügbar) der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss.

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

Feld I.15.:	Die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder der Name (Schiff) ist anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.
	Beschreibung der Sendung:
	„Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und (falls verfügbar) Zulassungsnummer des/der Erzeugungsbetriebe(s) des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.
	„Art der Ware“: Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Fleischerzeugnisse enthält/enthalten, bitte „Fleischerzeugnisse“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Milcherzeugnisse enthält/enthalten, bitte „Milcherzeugnisse“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält/enthalten, bitte „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei (einem) zusammengesetzten Erzeugnis(sen), das/die Eiprodukte enthält/enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder Gebietes oder der Zone desselben, in dem/der die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone desselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Drittlandes, Gebietes oder der Zone desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.

(3) Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(4) Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder (*Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), EQU = Hausequiden (*Equus caballus, Equus asinus* und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine (*Sus scrofa*), RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF = Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, RUW = wild lebende Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie *Tayassuidae*, SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und der Familie *Tayassuidae*.

(5) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(6) Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder „EU“ für die Fleischerzeugnisse aus den Mitgliedstaaten an.

(7) Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Fußnote (4) gewonnen wurden.

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

	[8] „Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. [9] Nur zulässig für Milcherzeugnisse, die aus der/den Zone(n), die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und/oder aus einem Mitgliedstaat stammen und dort produziert wurden. [10] Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

[A] *Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004* mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

[C] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

[D] Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).“.